



TURNGAU HEIDELBERG

Ordnung der Gauligen

im Gerätturnen weiblich (beschlossen 28.02.2026)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das vorliegende Dokument regelt das Ligasystem im Gerätturnen weiblich im Turngau Heidelberg und dient der transparenten Strukturierung des Ligenbetriebs.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung durch die Ligatagung und können auf Antrag bei der Ligaleitung eingereicht werden.

§ 2 Inhalte und Zusammensetzung

Die Gauligen bilden die Wettkampfeinrichtungen des Turngaus Heidelberg. Termine, Abwicklung und alle weiteren Einzelheiten werden durch die jeweiligen Ligatagungen festgelegt.

Das durchgängige Gau-Ligasystem im weiblichen Bereich beginnt mit der Gauklasse B. In der Gauliga sowie in den Gauklassen wird die Kür modifiziert geturnt. Zusätzlich zu den LK-Stufen existieren die altersbeschränkten Schülerklassen, die durch die P-Stufen gekennzeichnet sind.

§ 3 Organe und Verwaltung

Träger der Turnligen ist der/die Ligaverantwortliche des Turngaus, Staffelleitungen und die Ligatagungen.

1. Ligatagung

Die Ligatagungen finden zweimal jährlich statt. Im Winter (vrs. November/Dezember) wird die Ligatagung für die Ligen der Frühjahrsrunde (Pflicht B & C) abgehalten, während die Ligatagung für die Sommer- (Pflicht A + Gauklasse C) und Herbstrunde (LK-Stufen) im Frühjahr (vrs. Februar/März) stattfindet.

Den Vorsitz bei den Ligatagungen hat der/die jeweilige Ligabeauftragte.

Alle Vereine, die am Ligenbetrieb teilnehmen wollen, müssen an der Ligatagung teilnehmen.

2. Ligaverantwortliche*r / Ligaleitung

Der/Die Ligaverantwortliche*r ist Teil des erweiterten Vorstands des Turngaus Heidelberg und ist für die Durchführung der Turngauligen verantwortlich:

Alle Vereine müssen der Ligaleitung einen Vereinsvertreter inklusive Kontaktdaten (E-Mail-Adressen) mitteilen.

Diese*r hat folgende Aufgaben:

- Koordiniert und leitet die Ligatagung.
- Nimmt die Meldungen der Vereine entgegen.
- Überprüft die Startrechte der gemeldeten Turnerinnen.
- Koordiniert die Hochturner während der Ligarunde.
- Meldet die Mannschaften sowie die anfallenden Strafgebühren am Ende der Liga an die Geschäftsstelle.
- Organisiert die Beschaffung der Siegerauszeichnungen, koordiniert deren Verteilung und gibt sie an die zuständigen Staffelleitungen weiter.
- Trägt die Entscheidungsgewalt über kurzfristig notwendige Entscheidungen, sofern es keine Entscheidungsgrundlage z.B. durch die Ligaordnung gibt.

3. Staffelleitungen

Aufgaben der Staffelleitungen:

- Berechnung der Ligatabellen mit Sieg und Gerätepunkten für die entsprechende Liga.
- Verwalten von fehlenden Kampfrichtern und Strafgebühren. Diese müssen zum Ende der Liga an den/die Ligaverantwortliche*n gemeldet werden.

4. Meldungen

Es nehmen die durch Verbleib, Relegation oder Nachrücken qualifizierten Mannschaften am Ligabetrieb teil.

Die namentliche Meldung der Mannschaften zu den Ligen erfolgt über den offiziellen Meldebogen bis spätestens **drei Wochen vor dem ersten Wettkampf** an die Ligaleitung.

5. Kosten/Meldegeld

Die gemeldeten Mannschaften tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung des Ligabetriebes bzw. durch die Teilnahme an ihm entstehen.

Die Siegerauszeichnungen stellt der Turngau Heidelberg.

Die gemeldeten Mannschaften zahlen ein Meldegeld. Das Meldegeld wird gemäß der Gebührenordnung des Turngaus festgesetzt und erhoben, sowie mögliche Zusatzgebühren.

Vereine, für die kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, sind verpflichtet, den fälligen Betrag im Voraus zu begleichen. Die betreffenden Vereine erhalten hierfür im Voraus eine Rechnung.

§ 4 Organisation der Gauligen

1. Startberechtigte Mannschaften

Am Ligenbetrieb des TG Heidelberg dürfen alle Vereine, die dem TG angehören, teilnehmen. Außerdem dürfen Vereine ohne TG-eigenen Ligenbetrieb im TG HD mitturnen. Alle anderen Vereine dürfen am Ligenbetrieb des TG HD nicht teilnehmen.

2. Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

3. Ligazugehörigkeit

Ein Verein oder eine Wettkampfgemeinschaft kann in einer Liga mit **mehreren** Mannschaften starten.

4. Mannschaftszusammensetzung

Während des Wettkampfsjahrs können Turnerinnen nur in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie gemeldet sind.

Turnerinnen, die in einer BTB-Liga oder in der DTL turnen, dürfen im gleichen Wettkampfsjahr nicht in der Gauliga des Turngau Heidelberg starten.

5. Mannschaftswechsel

Bei internem Wechsel zwischen Mannschaften eines Vereins oder einer Wettkampfgemeinschaft in der laufenden Runde gilt:

Grundsätzlich ist eine Wettkämpferin nur für die gemeldete Mannschaft startberechtigt. Die Wettkämpferin gilt in einer Liga eingesetzt, wenn sie auf dem Mannschaftsmeldebogen aufgeführt ist und in einem Wettkampf geturnt hat. Es besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, Wettkämpferinnen innerhalb eines Vereins in einer höheren Liga bei **einem** Wettkampf der laufenden Runde einzusetzen. Diese Möglichkeit kann pro Wettkampf nur für eine Wettkämpferin wahrgenommen werden.

Hochturnerinnen müssen spätestens zwei Tage vor dem Wettkampf bei der Ligaleitung gemeldet werden. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der ursprünglichen Liga sowie der Liga, in der hochgestartet werden soll. Die Ligaleitung erteilt die Teilnahmegenehmigung in Form einer Sonderstartgenehmigung, die dem Ausrichterverein beim Wettkampf vorzulegen ist.

6. Startberechtigung der Mannschaftsmitglieder

Alle in den Gauligen startende Mannschaftsmitglieder benötigen je nach Liga folgende Startrechte:

Gauliga, Gauklasse: Besitz eines gültigen Startpasses des DTB

P-Stufen: Meldebogen mit Altersnachweis (Ausweiskopie oder DTB-ID)

Die Ligen sind jahrgangsoffen, abgesehen von den Pflichtligen und der Gauklasse C

§ 5 Wettkampfabwicklung

1. Die Wettkämpfe der TG-Ligen finden an den bei den Ligatagungen festgelegten Terminen statt.
2. Für die Wettkämpfe gelten die Gerätenormen der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen sowie die darin festgelegten Anforderungen.
3. Vor Beginn der Wettkampfrunde müssen die namentlichen Meldungen (spätestens drei Wochen vor dem ersten Wettkampf) an die Liga- und Staffelleitung erfolgen (siehe § 3 Nr. 4).
4. Die ausrichtenden Vereine schicken spätestens eine Woche vor dem Wettkampf eine Einladung an alle teilnehmenden Vereine. Eine Vorlage mit allen notwendigen Informationen befindet sich auf der Homepage des Turngaus.
5. Der Meldebogen muss am Wettkampftag mitgebracht und dem Ausrichterverein vorgelegt werden. Ebenso die vorhandene Sonderstartgenehmigung der Hochturner.
6. Wettkampfbögen stehen auf der Homepage des Turngau Heidelberg zur Verfügung. Bei 3er-Kampferichten muss das offizielle Formular des TG HD verwendet werden.
7. Ergebnismitteilungen erfolgen durch die Heimmannschaft unmittelbar nach den Wettkämpfen an die jeweiligen mitturnenden Vereine, die Liga- und Staffelleitung.
8. Die Staffelleitung informiert die mitturnenden Vereine und die Ligaleitung nach einem abgeschlossenen Durchgang über den aktuellen Punktestand.
9. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Pluspunkten bewertet, bei Unentschieden mit je einem Pluspunkt für beide Mannschaften.
10. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften entscheiden zunächst die Gerätepunkte. Besteht auch hier Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich beim gemeinsamen Rückkampf.

§ 6 Kampfrichter/-innen

1. Am Ligenbetrieb können nur Vereine teilnehmen, die über ausreichend lizenzierte Kampfrichterinnen und Kampfrichter verfügen. Vor Beginn der Wettkampfsaison muss für jede Mannschaft die erforderliche Anzahl an Kampfrichtern, die die entsprechende Kampfrichterausbildung nachweisen, namentlich über den offiziellen Mannschaftsmeldebogen des Turngau Heidelberg gemeldet werden.
2. Aktuell werden folgende Lizenzen benötigt:
Gauliga und Gauklassen: D*-Lizenz
P-Stufen: D-Lizenz
3. Zum Wettkampf muss die erforderliche Anzahl an Kampfrichterinnen und Kampfrichtern gestellt werden. Bei Ausfall muss eine Strafe von 50€/Kari bezahlt werden.
4. Vor der Wettkampfrunde gibt es eine verpflichtende Kampfrichterbesprechung für jede Liga. Jeder Verein muss mit mindestens einer Person an dieser teilnehmen. Sollte dies nicht erfüllt werden, erfolgt ggf. ein Ausschluss von der Ligarunde.

§ 7 Hinweise zur Veröffentlichung von Bildmaterial

Mit der Anmeldung zu den oben genannten Wettkämpfen (komplette Ligarunde) des Turngau Heidelberg willigt der Meldende ein, dass der Turngau Heidelberg, Mitgliedsvereine des Turngau Heidelbergs und Pressevertreter Bild- und Videoaufnahmen aller angemeldeten Teilnehmer, auch minderjähriger Kinder und Jugendlichen, unentgeltlich auf Internetseiten oder Publikationen zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung und zu Ausbildungszwecken veröffentlichen und speichern darf. Der Turngau Heidelberg geht davon aus, dass der Meldende gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten der Minderjährigen von dieser Regelung in Kenntnis setzt. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen für Ausschreibungen, Flyer und Plakate des Turngau Heidelberg. Allen Teilnehmern muss bewusst sein, dass die Bild- und Videoaufnahmen somit weltweit verbreitet werden können und unbekannte dritte Personen, die über einen Internetzugang verfügen, die Bild- und Videoaufnahmen speichern, bearbeiten und vervielfältigen können. Der Turngau Heidelberg kann keine Schutzmaßnahmen gegen derartige Gebrauchsformen vorhalten und übernimmt keine Haftung.

§ 8 Hinweise zur Veröffentlichung von Ergebnissen

Mit der Anmeldung zu den oben genannten Wettkämpfen (komplette Ligarunde) des Turngau Heidelberg willigt der Meldende ein, dass der Turngau Heidelberg, Mitgliedsvereine des Turngau Heidelbergs und Pressevertreter die Ligatabellen inklusive der Sieg- und Gerätepunkte aller angemeldeten Mannschaften unentgeltlich auf Internetseiten oder Publikationen zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung und zu Ausbildungszwecken veröffentlichen und speichern darf. Der Turngau Heidelberg geht davon aus, dass der Meldende gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten der Minderjährigen von dieser Regelung in Kenntnis setzt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ligatagung hat diese Ordnung der Gauligen des Turngau Heidelberg im Gerätturnen am 28.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.